

106. 1. Finden auf die Pensionierung der Lehrer an den städtischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren die §§ 22 und 23 des preussischen Beamtenpensionierungsgesetzes vom 27. März 1872 Anwendung?

2. Gehören die Lehrer an den städtischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu den Kommunalbeamten im Sinne des preussischen Kommunalbeamtenengesetzes vom 30. Juli 1899?

Preuß. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, vom 27. März 1872 §§ 6, 22, 23.

Preuß. Ergänzungsgesetz vom 25. April 1896 Art. I.

Preuß. Verordnung vom 28. Mai 1846 §§ 9 und 16.

Preuß. Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 § 2.

Preuß. Kommunalbeamtenengesetz vom 30. Juli 1899 §§ 1, 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1909 i. S. Stadtgemeinde Sch. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 173/08.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Stadt Sch. besaß ein Seminar zur Ausbildung von Lehrerinnen, mit dem eine Übungsschule verbunden war. Der Leiter dieser Anstalt war früher gleichzeitig Rektor einer Volksschule für Mädchen in Sch. Unter dem 29. August 1905 erhielt der Kläger nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Bürgermeister S. und dem städtischen Schulkollegium eine Berufung als Rektor an die städtischen Volksschulen in Sch., und diese wurde von der Königlichen Regierung in Sch. bestätigt. Mit seinem Amtsantritte wurde dem Kläger auch die Leitung des Lehrerinnenseminars übertragen. Wegen seiner Aufnahme in die Ruhegehaltsklasse für Volksschullehrer des Regierungsbezirks Sch. entstanden Weiterungen, die zur Aufhebung der vom Kläger innegehabten Rektorstelle führten. Dieser verblieb danach nur Direktor des Seminars und erhielt als solcher eine Anstellungsurkunde.

Er behauptete: bei seiner Anstellung in Sch. habe er sich ausbedungen, und sei ihm versprochen worden, daß ihm die Zeit, die er im Schuldienste in Hamburg verbracht habe, voll angerechnet werde, ebenso wie dies in seiner früheren Amtsstellung als Lehrer am städtischen Seminar in P. der Fall gewesen sei. Bei seiner Anmeldung zur Ruhegehaltsklasse der Volksschullehrer habe die städtische Behörde auch die Anrechnung jener Dienstjahre empfohlen. Die Regierung in Sch. habe sie aber unberücksichtigt gelassen, da sie ihm statt fünf nur eine Alterszulage zuerkannt habe. Da neuerdings auch die Beklagte die Ansicht vertrete, daß die von ihm in Hamburg zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung seines einmaligen Ruhegehaltes nicht zu berücksichtigen seien, so sei seine und seiner Familie Zukunft gefährdet. Der Kläger beantragte festzustellen, daß die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis zum 31. März 1902, die er im Hamburgischen Staatsdienste verbracht habe, auf die bei der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legende Dienstzeit anzurechnen sei.

Die Beklagte führte aus, daß der Kläger als Direktor des städtischen Seminars gemäß dem Kommunalbeamtengeetze vom 30. Juli 1899 Kommunalbeamter sei, und über die Ansprüche der Kommunalbeamten nach § 7 dieses Gesetzes zunächst der Bezirksauschuß zu entscheiden habe. Sie erhob deshalb die Einrede der Unzulässigkeit

des Rechtsweges und verweigerte daraufhin die Einlassung zur Hauptsache. Der Kläger entgegnete, daß er als ursprünglicher Rektor einer Volksschule nach Vorschrift des Lehrerbesoldungsgesetzes Entscheidungen des Provinzialschulkollegiums in Sch. und des Unterrichtsministers bereits herbeigeführt habe und deshalb im ordentlichen Rechtswege klagen könne.

Das Landgericht erachtete die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für begründet, weil der Kläger durch die Aufhebung der von ihm innegehabten Rektorstelle aus dem Kreise der Volksschullehrer ausgeschieden und nur noch Beamter der Stadt Sch., die hiernach erforderliche Entscheidung des Bezirksausschusses im Verwaltungsstreitverfahren über den von ihm erhobenen Anspruch aber noch nicht eingeholt sei.

Im Rechtszuge der Berufung machte der Kläger geltend, er habe erst, nachdem die Rektorstelle als solche aufgehoben worden sei, eine vom 2. August 1907 datierte Anstellungsurkunde als Direktor des Lehrerinnenseminars erhalten. Er leite auch jetzt noch beide Anstalten; seine Haupttätigkeit nehme jedoch die Leitung des Lehrerinnenseminars in Anspruch. Er bestritt, unter Hinweis auf das Ortsstatut der Beklagten über die Anstellung und Versorgung der städtischen Beamten und das Statut für das städtische Lehrerinnenseminar in Sch., als Seminarbibliothekar Kommunalbeamter zu sein.

Die Beklagte führte dagegen aus, der Kläger sei als Direktor des städtischen Lehrerseminars lebenslänglich angestellt und deshalb nach § 1 des Kommunalbeamtengesetzes als Kommunalbeamter anzusehen.

Das Berufungsgericht verwarf unter Abänderung des Urteils des Landgerichtes die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und verwies die Sache zur Verhandlung der Hauptsache an das Landgericht zurück.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges . . . lediglich die Stellung des Klägers als Seminarbibliothekars in Betracht komme, nicht aber die als Leiter des mit dem städtischen Lehrerinnen-

seminar verbundenen Volksschule. Ob der Kläger in seiner Eigenschaft als Seminaradministrator als „Kommunalbeamter“ anzusehen und deshalb die gerichtliche Verfolgung des von ihm erhobenen Anspruchs von der Erfüllung der in § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 bestimmten Voraussetzung der Vorentscheidung durch den Bezirksauschuß abhängig sei, sei nach den besonderen Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung vom 14. April 1869 über die Stellung der Lehrer im städtischen Dienste, sowie nach den Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zu beurteilen. Das Gericht erörtert die in dieser Hinsicht nach seiner Meinung in Frage kommenden Bestimmungen der beiden Gesetze und führt dann weiter aus: dementsprechend habe auch der durch das Ergänzungsgesetz vom 25. April 1896 gemäß Art. I nicht berührte Abs. 2 Satz 1 des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 die Vorschriften dieses für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Gesetzes auf alle Lehrer an „Schullehrerseminaren“ ausgedehnt. Danach aber könne der Kläger in seiner Eigenschaft als Seminaradministrator nicht als Kommunalbeamter angesehen werden. Vielmehr kämen die §§ 22 und 23 des Pensionsgesetzes in Verbindung mit Art. IV § 1 des Ergänzungsgesetzes und mit § 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 zur Anwendung, wonach zunächst die Entscheidung des „Departementchefs“ herbeizuführen, und gegen diese eintretendenfalls binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntmachung der Rechtsweg zu beschreiten sei. Diesen Bestimmungen sei aber hier genügt worden, da der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten das Gesuch des Klägers vom 17. März 1906 am 30. Mai 1907 abschlägig beschieden habe. . . . Das Berufungsgericht erachtet hiernach die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für unbegründet.

Diesen Ausführungen ist zwar nicht überall beizutreten. Im wesentlichen treffen sie indes das Richtige, und im Ergebnisse ist die Entscheidung jedenfalls aufrechtzuerhalten.

Die grundlegende Bestimmung für die Entscheidung der auf das Ruhegehalt der Seminaradministratoren, auch der der städtischen Lehrerseminare, bezüglichen Fragen enthält der § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872, das sich selbst schon in seiner Überschrift bezeichnet als „Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staats-

beamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten.“ Es lautet in seinen beiden ersten Sätzen:

„Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.“

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummens- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen.“

An die Stelle des ursprünglichen dritten Satzes sind dann durch Art. I des Gesetzes vom 25. April 1896 folgende Vorschriften getreten:

„Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4—9 und 16—18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft.“

... Wie aus der Fassung des jetzigen dritten Satzes des § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 ersichtlich ist, beziehen sich die Bestimmungen der hier für anwendbar erklärten Verordnung vom 28. Mai 1846, „betreffend die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten,“ auf die Pensionierung der Lehrer und Beamten aller solcher Unterrichtsanstalten, nicht bloß der vom Staate, sondern auch der von Gemeinden oder anderen Körperschaften oder Privatpersonen unterhaltenen. Dies erhellt noch besonders aus dem mit aufrechterhaltenen § 9 der Verordnung selbst:

„Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen“ usw.,

und aus § 16, der gleichfalls aufrechterhalten ist:

„Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen

Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden“ usw.

Demgemäß kommen auf die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den städtischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren an sich auch die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1884 zur Anwendung, wonach die Entscheidung darüber, ob und welches Ruhegehalt einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgt, und gegen die Entscheidung dem Beamten binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm bekannt gemacht worden, die Beschreitung des Rechtsweges offen steht. Das wird bestätigt durch Art. IV des Abänderungsgesetzes vom 25. April 1896, insofern dieses die Anwendbarkeit der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 auf die Lehrer und Beamten der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten voraussetzt, und eben nur für die Zukunft gewisse Änderungen der dortigen Bestimmungen vorschreibt, wenn er verordnet:

„Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besonderen Vorschriften Anwendung:

#### § 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Übertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — G. S. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.“

... Hiernach kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die Entscheidung über die die Bemessung des künftigen Ruhegehaltes des Klägers betreffende Frage von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als dem „Departementschef“ im Sinne der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 zu erlassen, und gegen diese der Rechtsweg binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntmachung an den Kläger eröffnet war. Der § 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, auf den das Berufungsgericht noch außerdem verweist, kommt nicht in Betracht, weil er in bezug auf die unmittelbaren Staatsbeamten für Fragen

des Pensionsrechtes durch die Sonderbestimmungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. Mai 1872 ersetzt ist, auf mittelbare Staatsbeamte aber, zu denen die Direktoren und Lehrer an den städtischen Lehrerseminaren gehören, sich überhaupt nicht bezieht. Ebenso wenig ist ein Moment für die hier zu treffende Entscheidung aus den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 zu entnehmen, da dieses über die Pensionierung der Lehrer an den städtischen Volksschulen oder an den städtischen höheren Unterrichtsanstalten keine Bestimmung enthält.

Die Revision . . . hat ihren hauptsächlichsten Angriff darauf gestützt, daß die §§ 1 und 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 durch Nichtanwendung verletzt seien. Er ist indes unbegründet. Das Gesetz gibt keine allgemein gültige und erschöpfende Bestimmung des Begriffes „Kommunalbeamter“ und will einen solchen auch nicht geben. Von der Vorschrift des § 1 Satzes 1:

„Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Befoldung angestellt ist,“

sagt die Begründung zu den §§ 1 und 2 des Entwurfs ausdrücklich: der § 1 wolle keine allgemeine Definition des Kommunalbeamtenbegriffes geben; zu einer solchen liege kein Bedürfnis vor. Wohl aber erscheine es mit Rücksicht auf die vorher erörterte Rechtsprechung des Reichsgerichts erforderlich, den Personentkreis genau zu bestimmen, für welchen die in dem Entwurfe vornehmlich geregelten wirtschaftlichen Beamtenansprüche Geltung finden sollen, d. h. eine Begriffsbestimmung „im Sinne dieses Gesetzes“ zu geben. Auf die Lehrer an den von den Kommunen unterhaltenen Unterrichtsanstalten konnte und sollte sich, wie der Gesamtinhalt des Gesetzes ergibt, dieses nicht beziehen, wie denn gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erst kurz vorher durch das Gesetz vom 3. März 1897 über das Dienststeinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen neu und allgemein geordnet worden waren. Zudem hebt auch der Bericht der Kommission des Herrenhauses über die Beratung des Entwurfs des Kommunalbeamtengesetzes zu § 11 ausdrücklich hervor, wie verschieden die maßgebenden Verhältnisse für die Regelung des Dienststeinkommens

lägen einerseits für die unmittelbaren Staatsbeamten und die Lehrer, andererseits für die Kommunalbeamten. Es wird hinzugefügt: „Was insbesondere die Lehrer anlangt, so sei die Durchführung gleichartiger Befoldungsbestimmungen bekanntlich nur dadurch möglich geworden, daß erhebliche Staatsmittel für den Ausgleich flüssig gemacht seien.“ Vgl. Drucksachen des Herrenhauses 1899 Bd. 2 Nr. 63 S. 16. Damit sind die Lehrer gerade in einen Gegensatz zu den „Kommunalbeamten“ im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gebracht, und was von den Lehrern an den öffentlichen Volksschulen gilt, muß in dieser Hinsicht auch von den Lehrern an den von den Gemeinden unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten Geltung haben.

Das Berufungsgericht hat daher im Ergebnisse mit Recht den § 7 des Kommunalbeamtengesetzes auf den vorliegenden Fall für unanwendbar erklärt.“